



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

65/2020

**Wahlordnung
der Universität Vechta
Zweite Änderung**

Vechta, 12.11.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 450

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Zweite Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta	3

Zweite Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta

Die Wahlordnung der Universität Vechta in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.02.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2011) wird gemäß Beschluss des Senates der Universität Vechta gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in seiner 91. Sitzung am 11.11.2020 wie folgt geändert:

§ 24 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 24a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021

- (1) Die Wahlen zum Senat, zur Zentralen Studienkommission/Studienqualitätskommission, zur Kommission für Gleichstellung und zu den Fakultätsräten werden im Wintersemester 2020/2021 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Briefwahl wie folgt durchgeführt:
 1. Abweichend von § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 muss auch die Anschrift der Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis aufgenommen werden. Die Anschriften werden aus den Personal- bzw. Studierendenverwaltungs-Systemen SAP bzw. HIS/SOS übernommen.
 2. Zusätzlich zu § 13 Abs. 1 Satz 2 muss die Wahlausschreibung angeben: die Aufforderung zur Mitteilung einer von der Eintragung im Wahlverzeichnis abweichenden Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, für Studierende in Verbindung mit der Aufforderung, ihre im Hochschulinformationssystem QISPOS hinterlegte Anschrift zu überprüfen, mit dem Hinweis auf die Mitteilungsfrist nach Ziff. 6.
 3. Abweichend von § 13 Abs. 2 wird mit der Wahlausschreibung die öffentliche Bekanntmachung verbunden, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 als Briefwahl durchgeführt werden.
 4. Abweichend von § 17 veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung die Aufforderung zur Briefwahl sowie die Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge bei der Wahlleitung.
 5. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Wahlbekanntmachung mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht.
 6. Abweichend von § 21 Abs. 1 wird die Briefwahl dahingehend durchgeführt, dass die Briefwahlunterlagen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 an alle Wahlberechtigten nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt an die im Wahlverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wählerin oder des Wählers, es sein denn, sie oder er teilt der Wahlleitung bis zum dritten Werktag vor der Wahlbekanntmachung per E-Mail unter Nutzung universitärer E-Mail-Adressen eine abweichende Anschrift mit.
 7. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 1 ist die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zu der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraums zugegangen ist.
 8. Abweichend von § 21 Abs. 5 prüft die Wahlkommission, ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die ordnungsgemäße Briefwahl und bringt die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne ein. Der Vermerk der Briefwahl im Wahlverzeichnis obliegt der Wahlleitung.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2020/2021.

- (3) ¹Soweit Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Vechta zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zur Zentralen Studienkommission/Studienqualitätskommission, zur Kommission für Gleichstellung und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. ²Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.